



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.3.2024
C(2024) 1575 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

**Dies ist ein internes
Kommissionsdokument, das
ausschließlich Informationszwecken
dient.**

**Staatliche Beihilfe SA.111823 (2024/N) – Deutschland – Baden-
Württemberg:
Bio-Musterregionen**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen über die oben genannte Beihilfe, die als Regelung angemeldet wurde (im Folgenden „Regelung“ – siehe Erwägungsgrund (37)) beschlossen hat, keine Einwände zu erheben, da sie gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 16. Januar 2024, dessen Eingang bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die oben genannte Regelung angemeldet.

Ihrer Exzellenz Frau Annalena Baerbock
Bundesministerin des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
ALLEMAGNE/DUITSLAND

2. BESCHREIBUNG

2.1. Hintergrund

- (2) Die Regelung ersetzt die Beihilferegelung SA.49428 (2017/N) (im Folgenden „bestehende Regelung“), die mit dem Beschluss C(2018) 1042 final der Kommission vom 14. Februar 2018 (im Folgenden „ursprünglicher Beschluss“) genehmigt wurde. Die bestehende Regelung läuft am 31. Dezember 2024 aus.
- (3) Da die politischen Ziele zum Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus in der Europäischen Union, in Deutschland und in Baden-Württemberg im Rahmen der bestehenden Regelung noch nicht erreicht worden sind, möchten die deutschen Behörden die Laufzeit der bestehenden Regelung um sieben Jahre verlängern. Weitere an der bestehenden Regelung vorgenommenen Änderungen werden in Erwägungsgrund (17) erläutert.

2.2. Ziel

- (4) Im Einklang mit dem ursprünglichen Beschluss¹ zielt die Regelung darauf ab, den ökologischen/biologischen Landbau in Baden-Württemberg auszuweiten, und zwar im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates², indem die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen und die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte gefördert wird.
- (5) Die deutschen Behörden haben erläutert, dass die Beihilfe zur Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115³ beiträgt. Bei der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt es sich um ein Bewirtschaftungssystem, das maßgeblich zur Verwirklichung mehrerer spezifischer Ziele der GAP und insbesondere zu ihren spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen beitragen kann. Dies betrifft insbesondere die nachhaltige Entwicklung und die effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch

¹ Siehe Erwägungsgrund (5) des ursprünglichen Beschlusses.

² Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) berichtigt (ABl. L 318 vom 9.9.2021, S. 5), und zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 (ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6).

³ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien sowie zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften. Die Beihilfe trägt daher zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der GAP gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, e, f und i der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

2.3. Rechtsgrundlage

- (6) Die Rechtsgrundlage für die in Rede stehende Regelung sind:
- (a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg.
 - (b) Entwurf Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung von Bio-Musterregionen Baden-Württemberg (Entwurf VwV Bio-Musterregionen).

2.4. Laufzeit

- (7) Die Laufzeit der Regelung beträgt sieben Jahre ab dem Datum der Notifizierung des Kommissionsbeschlusses zur Genehmigung der Regelung.

2.5. Mittelausstattung

- (8) Die Gesamtmittelausstattung für die Laufzeit der Regelung, finanziert vom Land Baden-Württemberg, beläuft sich auf 17,5 Mio. EUR (2,5 Mio. EUR pro Jahr).

2.6. Begünstigte

- (9) Im Einklang mit dem ursprünglichen Beschluss⁴ sind Begünstigte rechtsfähige Zusammenschlüsse des regionalen Agrarsektors, die einen Kooperationsvertrag abgeschlossen und darin einen Leadpartner ernannt haben. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Randnummer 33 Nummer 56 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten⁵ (im Folgenden „Rahmenregelung“) sind beihilfefähig.
- (10) Nicht beihilfefähig sind:
- (a) Unternehmen, die sich im Sinne der Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung in Schwierigkeiten befinden;
 - (b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind und
 - (c) große Unternehmen im Sinne von Randnummer 33 Nummer 36 der Rahmenregelung.

⁴ Siehe Punkt 2.6 des ursprünglichen Beschlusses.

⁵ ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1.

- (11) Die Anzahl der Begünstigten wird zwischen 11 und 50 liegen.

2.7. Bewilligungsbehörde

- (12) Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

2.8. Beihilfeinstrument

- (13) Bei dem Beihilfeinstrument handelt es sich um Direktzuschüsse.

2.9. Beschreibung der Regelung

- (14) Wie in Erwägungsgrund (4) erwähnt, ist es das Ziel der Regelung, den ökologischen/biologischen Landbau gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates in Baden-Württemberg weiter voranzubringen.
- (15) Die deutschen Behörden haben erläutert, dass es sich bei der angemeldeten Unterstützung um eine Beihilferegelung im Sinne von Randnummer 33 Nummer 13 der Rahmenregelung handelt.
- (16) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beschreibung der Regelung mit der Beschreibung der mit dem ursprünglichen Beschluss⁶ genehmigten bestehenden Regelung übereinstimmt, abgesehen von der Änderung der Laufzeit und der in Erwägungsgrund (17) aufgeführten Änderungen. Da die bestehende Regelung am 31. Dezember 2024 ausläuft (Erwägungsgrund (2)), verlängern die deutschen Behörden ihre Laufzeit um sieben Jahre ab dem Datum des Beschlusses zur Genehmigung dieser Regelung.
- (17) Die deutschen Behörden nehmen außerdem zwei verwaltungstechnische Änderungen vor:
- (a) Die Digitalisierung der Antragstellung und des Überwachungsprozesses: Zur Verbesserung der regionalen Vermarktung insbesondere von Biolebensmitteln werden Konzepte im Rahmen von – gegebenenfalls digitalen – Bewerbungsverfahren zur Einrichtung von Bio-Musterregionen in Baden-Württemberg ausgewählt.
 - (b) Die Beihilfe für die Kosten für das Entgelt von Regionalmanagerinnen und Regionalmanagern ist nicht mehr von einem Zeitraum von mindestens drei Jahren abhängig.⁷
- (18) Die Beihilfe wird für Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsprozesse und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen/Ressourcen sowie die horizontale und die vertikale Zusammenarbeit zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte gewährt. Die Beihilfe wird für Formen der Zusammenarbeit gewährt, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, ungeachtet der Tatsache, ob diese im Agrarsektor tätig sind, solange

⁶ Siehe Punkt 2.7 des ursprünglichen Beschlusses.

⁷ Siehe Erwägungsgrund (14) des ursprünglichen Beschlusses.

ausschließlich der Agrarsektor von der Zusammenarbeit profitiert, sowie insbesondere für die Schaffung von Netzwerken für die Zusammenarbeit von verschiedenen Unternehmen im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen Akteuren des Agrarsektors, einschließlich Erzeugergruppierungen, Genossenschaften und Branchenverbände.

- (19) Was die Schaffung von Netzwerken angeht, werden nur neu geschaffene Netzwerke oder Netzwerke unterstützt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist. Die Beihilfe für die Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten wird nur für Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern gewährt.
- (20) Im Einklang mit der bestehenden Regelung kann die Beihilfe für die folgenden beihilfefähigen Ausgaben gewährt werden:
 - (a) Kosten für das Entgelt von Regionalmanagerinnen und Regionalmanagern, soweit sie das Entgelt im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und in anderen einschlägigen Tarifverträgen in Baden-Württemberg nicht übersteigen;
 - (b) allgemeine Betriebskosten als Pauschale nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung und
 - (c) Kosten der Aktivierung des betreffenden Gebietes, um ein gemeinsames Gebietsprojekt durchführbar zu machen.
- (21) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass für die Zusammenarbeit, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind, keine Beihilfe gewährt wird.
- (22) Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht zurückerstattet.
- (23) Mit der Beihilfe werden 75 % der beihilfefähigen Personalkosten (Entgelt von Regionalmanagerinnen und Regionalmanagern) und 100 % der Materialkosten finanziert, und zwar in Form einer Pauschalfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung wird in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel und der Anzahl der ausgewählten Bio-Musterregionen festgesetzt. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen, da die beihilfefähigen Kosten entweder die Erstattung von nachgewiesenen Kosten abdecken oder Pauschalbeträge auf der Grundlage der VwV Kostenfestsetzung sind.
- (24) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt haben wird. Ohne das Regionalmanagement würden die Zusammenarbeit und die daraus folgenden Aktivitäten nicht in diesem erwünschten Umfang stattfinden.
- (25) Ferner haben die deutschen Behörden Folgendes bestätigt, dass:
 - (a) der Begünstigte bei den zuständigen Behörden einen Beihilfeantrag stellt, bevor mit der Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit begonnen wurde;

- (b) der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthält: Name des Antragstellers und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens, für die Durchführung benötigter Beihilfebetrags und beihilfefähiger Kosten;
 - (c) die Beihilfe nicht an die Verpflichtung des begünstigten Unternehmens gebunden ist, einheimische Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu nutzen und nicht die Möglichkeit des begünstigten Unternehmens einschränkt, die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen;
 - (d) die Beihilfe nicht im betreffenden nationalen GAP-Strategieplan 2023–2027 enthalten ist;
 - (e) die Beihilfemaximalintensität und der Beihilfemaximalbetrag von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe berechnet werden und dass alle Zahlen vor Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben herangezogen werden;
 - (f) die beihilfefähigen Kosten durch klare, spezifische und aktuelle schriftliche Unterlagen belegt werden und
 - (g) die Beihilfe nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert wird.
- (26) Die deutschen Behörden haben darauf hingewiesen, dass negative Umweltauswirkungen der Regelung nicht wahrscheinlich sind. Im Gegenteil handelt es sich bei der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, auf deren Ausweitung diese Beihilfe abzielt, um ein Bewirtschaftungssystem, das maßgeblich zur Verwirklichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele der GAP beitragen kann (Erwägungsgrund (5)).
- (27) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, die Regelung und alle gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung erforderlichen Informationen auf der folgenden Website zu veröffentlichen: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>. Die Veröffentlichung der Informationen erfolgt nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe. Sie werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt und ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich sein.
- (28) Die deutschen Behörden verpflichten sich, ihren Berichterstattungs- und Überprüfungspflichten gemäß Teil III Kapitel 2 und 3 der Rahmenregelung nachzukommen.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe – Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

- (29) Artikel 107 Absatz 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen

gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

- (30) Eine Maßnahme wird daher als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung eingestuft, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: i) Die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar sein und aus staatlichen Mitteln finanziert werden, ii) sie muss dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen, iii) dieser Vorteil muss selektiv sein und iv) die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (31) Die Regelung ist aufgrund ihrer Rechtsgrundlage dem Staat zuzurechnen (Erwägungsgrund (6)) und wird von staatlichen Behörden durchgeführt (Erwägungsgrund (12)). Sie ist außerdem mit der Verwendung staatlicher Mittel verbunden, da sie aus öffentlichen Geldern finanziert wird (Erwägungsgrund (8)).
- (32) Die in Rede stehende Regelung verschafft kleinen Wirtschaftsteilnehmern im ökologischen Landbau einen Vorteil bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsprozesse und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen/Ressourcen und der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte. Sie verschafft den Begünstigten einen Vorteil in Form von Direktzuschüssen (Erwägungsgrund (13)), den sie unter normalen Marktbedingungen nicht gehabt hätten.
- (33) Der durch die Maßnahme erlangte Vorteil ist selektiv, da nur bestimmte Unternehmen davon profitieren, d. h. Wirtschaftsteilnehmer im ökologischen Landbau in Baden-Württemberg, während andere Unternehmen, die sich innerhalb des Sektors oder in anderer Sektoren in einer vergleichbaren rechtlichen und tatsächlichen Situation befinden (wobei davon ausgegangen wird, dass alle Wirtschaftsteilnehmer prinzipiell ihre eigenen Kosten decken sollten) nicht beihilfefähig sind und daher nicht die gleichen Vorteilen genießen. Die Regelung ist außerdem selektiv, da nur bestimmte Produktionszweige profitieren.
- (34) Die Regelung verschafft somit nur bestimmten Begünstigten (Erwägungsgrund (9)) einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil, indem sie deren Wettbewerbsposition am Markt stärkt. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs zeigt allein die Tatsache, dass die Wettbewerbsstellung eines Unternehmens gegenüber konkurrierenden Unternehmen durch Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils gestärkt wird, den es sonst im normalen Geschäftsverkehr nicht erhalten hätte, dass die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht.⁸
- (35) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Handel innerhalb der EU

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 Philip Morris Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1980:209.

unterliegt.⁹ Die Begünstigten der Beihilfe sind im ökologischen Landbau tätig (Erwägungsgründe (9) und (14)), einem Marktsektor, in dem Handel innerhalb der EU stattfindet.¹⁰ Der betroffene Wirtschaftssektor ist für den Wettbewerb auf EU-Ebene geöffnet und reagiert daher empfindlich auf jede Maßnahme, die in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) zugunsten der Produktion getroffen wird. Die Regelung ist daher geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

- (36) Somit sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne des genannten Artikels handelt. Die Beihilfe kann nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, wenn auf sie einer der im AEUV vorgesehenen Ausnahmetatbestände zutrifft.
- (37) Da die Beihilfe auf einer Rechtsgrundlage beruht, die die Gewährung von Beihilfen für Unternehmen, die in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert sind, ohne weitere Durchführungsbestimmungen vorsieht (siehe Abschnitte 2.3, 2.6 und 2.9), ist die Kommission der Auffassung, dass die Anmeldung eine Beihilferegelung im Sinne von Randnummer 33 Nummer 13 der Rahmenregelung betrifft.

3.2. Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt

3.2.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (38) Die Kommission hat die Regelung auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV geprüft.
- (39) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- (40) Daher müssen Beihilfen, um mit dem Binnenmarkt vereinbar zu sein, nach dieser Bestimmung i) zur Förderung der Entwicklung eines bestimmten Wirtschaftszweigs oder Wirtschaftsgebiets beitragen und ii) den Wettbewerb nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

⁹ Siehe insbesondere das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache C 102/87, Französische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1988:391.

¹⁰ Den Statistiken zufolge belief sich der Agrarhandel Deutschlands mit den Ländern der EU bei den Ausfuhren im Jahr 2020 auf 52 739 Mio. EUR und bei den Einfuhren auf 73 868 Mio. EUR. Quelle: Europäische Kommission, Agriculture in the European Union and the Member States – Statistical factsheets, Germany – 6. Dezember 2021. Abrufbar unter: https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2021-12/agri-statistical-factsheet-de_en_0.pdf. Gemäß den Eurostat-Daten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion belief sich die zertifizierte ökologische Anbaufläche in Deutschland im Jahr 2022 auf 1 630 984 ha. Quelle: Europäische Kommission, Agricultural Market Brief, Organic farming in the EU, A decade of organic growth (Januar 2023). Abrufbar unter: https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-04/agri-market-brief-20-organic-farming-eu_en.pdf.

3.2.2. Anwendung der Rahmenregelung

- (41) In Bezug auf die Regelung findet Teil II Abschnitt 1.1.11 „Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor“ der Rahmenregelung Anwendung.
- (42) Gemäß Randnummer 306 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn Teil I Kapitel 3 der Rahmenregelung und die Bedingungen aus Abschnitt 1.1.11 eingehalten werden.
- (43) Gemäß Randnummer 37 der Rahmenregelung wird die Kommission, um zu bewerten, ob staatliche Beihilfen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und ländliche Gebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, daher prüfen, ob die Beihilfemaßnahme die Entwicklung eines bestimmten Wirtschaftszweigs oder bestimmter Wirtschaftsgebiete fördert (erste Voraussetzung) und ob sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (zweite Voraussetzung).

3.2.3. Erste Voraussetzung: Die Beihilfe muss der Förderung der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs oder bestimmter Wirtschaftsgebiete dienen

3.2.3.1. Ermittlung des Wirtschaftszweigs, der von der Regelung profitiert

- (44) Der von der Regelung geförderte Wirtschaftszweig ist der Agrarsektor für ökologische/biologische Erzeugnisse.
- (45) Gemäß den Randnummern 43 und 44 der Rahmenregelung muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Beihilfe auf die Förderung der Entwicklung des ermittelten Wirtschaftszweigs abzielt. Es sollte außerdem angegeben werden, ob und wenn ja wie die Beihilfe zum Erreichen der Ziele der GAP und – als Teil der Strategie – zum Erreichen der Ziele der Verordnung (EU) 2021/2115 beiträgt, und näher ausgeführt werden, welche Vorteile die Förderung voraussichtlich bringen wird. Die deutschen Behörden haben die erbetenen Erläuterungen übermittelt (Erwägungsgrund (5)) und auf der Grundlage dieser Erläuterungen ist die Kommission daher der Auffassung, dass die Bestimmungen der Randnummern 43 und 44 der Rahmenregelung erfüllt sind.

3.2.3.2. Anreizeffekt

- (46) Gemäß Randnummer 47 der Rahmenregelung können Beihilfen im Agrarsektor nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahin gehend ändert, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet. In Anbetracht der Ausführungen von Erwägungsgrund (24) wird die in Rede stehende Regelung einen Anreizeffekt haben.
- (47) Die Regelung erfüllt die Anforderungen der Randnummern 47, 48, 50 und 51 der Rahmenregelung, und die Beihilfe wird nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt, die durchgeführt bzw. in Anspruch genommen wurden, nachdem die

Regelung eingeführt und von der Kommission für mit dem AEUV vereinbar erklärt wurde.

3.2.3.3. Schlussfolgerung

- (48) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Bedingung hinsichtlich der Förderung der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs erfüllt ist.

3.2.3.4. Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts

- (49) Gemäß Randnummer 61 der Rahmenregelung können Beihilfen nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn die Beihilfemaßnahme selbst oder die damit finanzierten Tätigkeiten zu einem Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht führen. Gemäß Randnummer 62 der Rahmenregelung genehmigt die Kommission keine staatlichen Beihilfen, die mit den Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation unvereinbar sind oder das ordnungsgemäße Funktionieren derselben beeinträchtigen würden.
- (50) Der Kommission liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Beihilferegulung oder die geförderten Tätigkeiten einen Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht darstellen würden, oder dass die Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht eingehalten werden (Erwägungsgrund (25)).
- (51) Ferner und im Einklang mit Randnummer 63 der Rahmenregelung sind die Begünstigten nicht verpflichtet, einheimische Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu nutzen (Erwägungsgrund (25)).
- (52) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Regelung nicht gegen einschlägige Bestimmungen oder allgemeine Grundsätze des Unionsrechts verstößt.

3.2.4. *Zweite Voraussetzung: Die Beihilfe verändert die Handelsbedingungen nicht in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*

3.2.4.1. Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

- (53) Gemäß Randnummer 70 der Rahmenregelung müssen staatliche Beihilfen gezielt auf Situationen ausgerichtet sein, in denen sie eine wesentliche Entwicklung bewirken können, die der Markt nicht herbeiführen kann, z. B. die Behebung eines Marktversagens. Gemäß Randnummer 71 der Rahmenregelung geht die Kommission davon aus, dass der Markt im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die besonderen Bedingungen gemäß Teil II¹¹ der Rahmenregelung erfüllen, die erwarteten Ziele nicht ohne staatliche Intervention erbringt. Da die Regelung die einschlägigen Bestimmungen von Teil II Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung

¹¹ In Randnummer 71 der Rahmenregelung wird fälschlicherweise auf Teil I der Rahmenregelung anstatt auf Teil II der Rahmenregelung verwiesen. Die Kommission wird davon ausgehen, dass in Randnummer 71 der Rahmenregelung auf Teil II der Rahmenregelung statt auf Teil I der Rahmenregelung verwiesen wird.

erfüllt (Erwägungsgründe (68) bis (80)), ist die Kommission der Auffassung, dass die darin vorgesehene Beihilfe gemäß Randnummer 71 der Rahmenregelung notwendig ist.

3.2.4.2. Geeignetheit der Beihilfe

Geeignetheit im Vergleich zu anderen Politikinstrumenten

- (54) Gemäß Randnummer 73 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen im Agrar- und Forstsektor, die die spezifischen Bedingungen der entsprechenden Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung erfüllen, als ein geeignetes Instrument an. Da die Regelung die einschlägigen Bestimmungen von Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung erfüllt (Erwägungsgründe (68) bis (80)), ist die Kommission der Auffassung, dass die darin vorgesehene Beihilfe ein geeignetes Politikinstrument darstellt.
- (55) Randnummer 74 der Rahmenregelung ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da die deutschen Behörden erklärt haben, dass die im Rahmen der Regelung finanzierten Vorhaben nicht im nationalen GAP-Strategieplan 2023–2027 enthalten sind (Erwägungsgrund (25)(d)).

Geeignetheit im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten

- (56) Gemäß Randnummer 75 der Rahmenregelung muss der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Beihilfeform gewählt wird, von der die geringste Verzerrung von Handel und Wettbewerb zu erwarten ist. Im vorliegenden Fall wird die Beihilfe in Form von Direktzuschüssen gewährt (Erwägungsgrund (13)). Zur Förderung der Zusammenarbeit im ökologischen Landbau in Baden-Württemberg hat Deutschland den Direktzuschuss als das am besten geeignete Beihilfeinstrument gewählt. Die Kommission ist der Auffassung, dass Direktzuschüsse einen größeren Anreizeffekt zur Teilnahme an der Regelung bieten als zurückzahlende Darlehen. Es liegt daher auf der Hand, dieses Instrument für Förderungen von Tätigkeiten einzusetzen, die in den einschlägigen Bestimmungen in Teil II Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung genannt sind.
- (57) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die darin vorgesehenen Direktzuschüsse ein geeignetes Beihilfeinstrument darstellen.

3.2.4.3. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

- (58) Gemäß Randnummer 83 der Rahmenregelung gilt die Beihilfe als verhältnismäßig, wenn der Beihilfebetrug pro Begünstigtem auf das zum Erreichen der verfolgten Ziele notwendige Minimum beschränkt ist. Gemäß Randnummer 84 der Rahmenregelung darf der Beihilfebetrug die beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, damit eine Beihilfe verhältnismäßig ist. Die Beihilfeshöchstintensität im Rahmen der Regelung (Erwägungsgrund (23)) steht mit Randnummer 299 der Rahmenregelung im Einklang, in der eine Beihilfeshöchstintensität von 100 % der beihilfefähigen Kosten festgelegt ist (Erwägungsgrund (78)). Die Beihilfeshöchstintensität im Rahmen der Regelung übersteigt nicht die beihilfefähigen Kosten und ist auf das notwendige Minimum beschränkt.

- (59) Werden gemäß Randnummer 86 der Rahmenregelung die beihilfefähigen Kosten ordnungsgemäß berechnet und die Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge gemäß Teil II eingehalten, wie dies hier der Fall ist (Erwägungsgrund (78)), gilt das Kriterium der Verhältnismäßigkeit als erfüllt. Gemäß Randnummer 87 der Rahmenregelung müssen die Beihilfehöchstintensität und der Beihilfehöchstbetrag pro Projekt von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe berechnet werden; dies ist hier der Fall (Erwägungsgrund (25)(e)). Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden, wie von den deutschen Behörden bestätigt (Erwägungsgrund (25)(e)), die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
- (60) Gemäß Randnummer 88 der Rahmenregelung ist die MwSt nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet. Diese Bestimmung ist erfüllt (Erwägungsgrund (22)).
- (61) In Anbetracht der in den vorangegangenen Erwägungsgründen dargelegten Aspekte ist die Kommission der Ansicht, dass die Regelung verhältnismäßig ist.

3.2.4.4. Transparenz

- (62) Die Transparenzkriterien gemäß den Randnummern 112, 114 und 115 der Rahmenregelung sind, wie in den Erwägungsgründen (27) und (28) dargelegt, erfüllt.

3.2.4.5. Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (63) Gemäß Randnummer 116 der Rahmenregelung müssen die negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme hinsichtlich Wettbewerbsverzerrungen und Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auf ein Minimum begrenzt sein, damit eine Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Gemäß Randnummer 118 der Rahmenregelung gilt, dass die negativen Auswirkungen der Beihilfe abgeschwächt werden und das Risiko von durch die Beihilfe verursachten unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen verringert wird, wenn die Beihilfe zielgerichtet, verhältnismäßig und auf die Nettomehrkosten begrenzt ist.
- (64) Im vorliegenden Fall ist die in der Regelung vorgesehene Beihilfe zielgerichtet (Erwägungsgründe (55) bis (57)) und verhältnismäßig (Erwägungsgrund (62)).
- (65) Darüber hinaus ist die Kommission im Einklang mit Randnummer 137 der Rahmenregelung aufgrund der positiven Auswirkungen auf die Entwicklung des Sektors der Auffassung, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II festgelegten Bedingungen erfüllen und die Beihilfehöchstintensitäten nicht überschreiten, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind. Da die einschlägigen Bestimmungen von Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung erfüllt sind (Erwägungsgründe (68) bis (80)), sind die negativen Auswirkungen der Regelung auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt.

3.2.4.6. Kumulierung

- (66) Die Kommission stellt fest, dass die Beihilfe im Rahmen der Regelung nicht mit Beihilfen aus anderen Quellen zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden kann (Erwägungsgrund (25)(g)). Die Bestimmungen der Randnummern 103 bis 111 der Rahmenregelung sind in diesem Fall nicht relevant.

3.2.4.7. Spezifische Bewertung nach Art der Beihilfe: Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung: Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor

- (67) Wie in Erwägungsgrund (45) ausgeführt, deckt die Regelung im Einklang mit Randnummer 307 der Rahmenregelung den gesamten Agrarsektor gemäß Randnummer 33 Nummer 9 der Rahmenregelung ab.
- (68) Im Einklang mit Randnummer 308 der Rahmenregelung wird für Zusammenarbeit, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind, keine Beihilfe gewährt (Erwägungsgrund (21)).
- (69) Gemäß Randnummer 309 der Rahmenregelung werden Beihilfen nur gewährt, um die Zusammenarbeit zu fördern, die zu einem oder mehreren Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 beiträgt (Erwägungsgrund (5)).
- (70) Im Einklang mit Randnummer 310 der Rahmenregelung werden Beihilfen zur Förderung von Formen der Zusammenarbeit gewährt, an der mindestens zwei Akteure – unabhängig davon, ob sie im Agrarsektor tätig sind, solange überwiegend der Agrarsektor von der Zusammenarbeit profitiert – beteiligt sind (Erwägungsgrund (18)).
- (71) Wie in Erwägungsgrund (18) ausgeführt, wird die Beihilfe für Maßnahmen der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den in Randnummer 311 Buchstaben c und d der Rahmenregelung genannten Tätigkeiten gewährt.
- (72) Im Einklang mit Randnummer 312 der Rahmenregelung wird die Beihilfe nur für neue Formen der Zusammenarbeit gewährt, dazu zählen auch bestehende Formen der Zusammenarbeit, in deren Rahmen eine neue Tätigkeit aufgenommen wird. (Erwägungsgrund (19)).
- (73) Im Einklang mit Randnummer 313 der Rahmenregelung werden Beihilfen für die Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten nur für Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern gewährt (Erwägungsgrund (19)).
- (74) Gemäß Randnummer 314 der Rahmenregelung entspricht die Regelung den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen (Erwägungsgrund (53)).
- (75) In Bezug auf beihilfefähige Kosten ist die Regelung auf die in Randnummer 315 der Rahmenregelung aufgeführten Kosten beschränkt (Erwägungsgrund (20)).
- (76) Im Einklang mit Randnummer 316 der Rahmenregelung wird die Beihilfe für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren gewährt (Erwägungsgrund (7)).

- (77) Im Einklang mit Randnummer 317 der Rahmenregelung beträgt die Beihilfeintensität nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten (Erwägungsgrund (23)).
- (78) Randnummer 318 findet hier keine Anwendung, da es sich bei keinem Vorhaben um eine Investition handelt.
- (79) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die einschlägigen Kriterien von Teil II Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung erfüllt sind.

3.2.4.8. Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung)

- (80) Begegnet die geplante Beihilfe nicht in geeigneter und angemessener Weise einem genau ermittelten Marktversagen, werden die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb gemäß Randnummer 135 der Rahmenregelung in der Regel die positiven Auswirkungen der Maßnahme überwiegen, sodass die Kommission die geplante Beihilfe wahrscheinlich als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklären wird. Im vorliegenden Fall begegnet die Regelung einem ermittelten Marktversagen (Erwägungsgrund (54)) in geeigneter und verhältnismäßiger Weise (Erwägungsgründe (55) bis (62)).
- (81) Gemäß Randnummer 136 der Rahmenregelung berücksichtigt die Kommission bei der Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe die Auswirkungen der Beihilfe auf das Erreichen der allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115. Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Auffassung, dass die Regelung zu den einschlägigen Zielen der GAP gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 beiträgt (Erwägungsgründe (5) und (46)), da sie die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren im Agrarsektor fördert.
- (82) Die negativen Auswirkungen der Regelung auf Wettbewerb und Handel sind im Einklang mit Randnummer 137 der Rahmenregelung auf ein Minimum begrenzt (Erwägungsgrund (62)).
- (83) Gemäß Randnummer 139 der Rahmenregelung müssen alle Anmeldungen staatlicher Beihilfen eine Bewertung enthalten, ob die geförderte Tätigkeit voraussichtlich Umwelt- und/oder Klimaauswirkungen hat oder nicht, wobei die Umweltschutzvorschriften und die Standards des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu berücksichtigen sind. Wird nachgewiesen, dass sich eine Beihilfe positiv auf Umwelt und Klima auswirkt, so geht die Kommission vom Vorliegen der positiven Auswirkungen dieser Beihilfe aus. Was Randnummer 139 der Rahmenregelung betrifft, ist es – wie von den deutschen Behörden ausgeführt – aufgrund ihrer positiven Auswirkungen unwahrscheinlich, dass die Regelung sich negativ auf die Umwelt auswirkt (Erwägungsgrund (26)).
- (84) Schließlich stellt die Kommission fest, dass Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung) und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt noch nicht nachgekommen sind, nicht für die Beihilfe infrage kommen (Erwägungsgründe (10)(a) und (10)(b)).

- (85) Angesichts der vorstehenden Erwägungen überwiegen die positiven Auswirkungen der Regelung ihre negativen Auswirkungen auf Wettbewerbs- und Handelsbedingungen.

3.3. Schlussfolgerung zur Vereinbarkeit der Regelung mit dem Binnenmarkt

- (86) Vor dem Hintergrund der vorstehenden Würdigung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilferegelung die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördert und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Daher kann die Regelung von der Ausnahme gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Rahmenregelung profitieren.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat daher beschlossen, keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben, da sie im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registatur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Exekutiv-Vizepräsidentin